

Schulpflicht ukrainische Flüchtlingskinder
(gem. § 34 Abs. 6 S. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 SchulG NRW)

Flüchtlinge im Alter von 6 – 18 Jahren, die nach Recklinghausen kommen und hier wohnen, unterliegen der Schulpflicht und müssen an einer Schule angemeldet werden.

Grundschule (Schüler*innen im Grundschulalter)

Anmeldung an der Grundschule, die

- dem Wohnort am nächsten ist und
- noch Platz für Schüler*innen hat.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2015 und 30.09.2016 geboren wurden, sind ab August 2022 schulpflichtig und sollten sich bereits jetzt an der nächstgelegenen Grundschule anmelden.

Die Grundschulen mit Adresse und Kontaktdaten finden Sie hier

(https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Schulen_und_Hochschule_n/Schulverzeichnis/index.asp?db=83&form=list&fieldStadt=Recklinghausen&orderby=fieldName).

Vorbereitungsklassen (Schüler*innen im Alter von 10-13 Jahren)

- Schüler*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen
- [Canisiusstraße 6, 45665 Recklinghausen](#)
- 02361 - 90 43 913
- fwieling@woboge.schulen-re.de

Internationale Orientierungsklassen (Schüler*innen im Alter von 14 -17 Jahren)

- Schüler*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen
- [Kurfürstenwall 5a, 45657 Recklinghausen](#)
- 02361 - 90 94 375
- sluetjen@woboge.schulen-re.de